

*Pieter Bakker-Schut, Stammheim – der Prozeß gegen die Rote Armee Fraktion. Kiel (Neuer Malik Verlag) 1986, 695 S., 39,80 DM*

*Pieter Bakker-Schut (Hrsg.), das info-briefe von gefangenen aus der raf aus der diskussion 1973–1977. Kiel (Neuer Malik Verlag) 1987, 336 S., 29,80 DM*

1. Während 1985 Stefan Austs Buch „Der Baader-Meinhof-Komplex“ mit großem Pressewirbel erschien, kam 1 Jahr später ein Buch zum gleichen Thema eher leise auf den Markt. Dies lag sicher nicht nur am relativ unbekannten Verlag, sondern auch an der Intention des Buches: „der notwendigen (!) Korrektur der herrschenden Meinung“, so der Untertitel des Verlags. Bei der Arbeit handelt es sich um die Dissertation eines holländischen Rechtsanwalts, für die er den juristischen Doktorgrad der Universität Utrecht erhielt. Pieter Bakker-Schut hat Erfahrung mit der justitiellen Verarbeitung der bundesdeutschen „Terrorismus“-Geschichte durch zahlreiche Strafverteidigungen in diesem Bereich. Zuletzt verteidigte er Adelheid Schulz vor dem OLG Düsseldorf.

Pieter Bakker-Schuts Ziel ist es, „mit der vorliegenden Studie einen Beitrag zum Verständnis der Problematik von Verteidigung in politischen Strafverfahren“ (S. 26) sowie „einen Beitrag zu einer unterdrückten Wirklichkeit zu leisten“ (S. 32). In seiner Begrifflichkeit von „politischer Justiz“ bezieht er sich auf das Konzept von Otto Kirchheimer, läßt sich also nicht auf juristische Definitionsproblematiken in diesem Bereich ein, sondern konzentriert sich auf den politischen Rahmen einer Justizmaschinerie, die einzigartig in der bundesdeutschen Nachkriegsgeschichte war und ist. In seiner Analyse folgt er einer systematischen Chronologie, die nach der Einleitung mit der „Mai-Offensive der RAF 1972“ (Kap. I) beginnt. Dann folgen die Kapitel „Strafverfolgung“ und „Verteidigung“. Im Kapitel II befaßt er sich mit Fragen der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts (GBA), der Problematik des § 129 StGB und des nie angeklagten oder auch nur vorgeworfenen „Hochverrats“ (§ 81 StGB). Zum Komplex Strafverfolgung rechnet er konsequenterweise auch die Haftbedingungen der Stammheimer Gefangenen und die Behinderung der Anwälte durch BKA und Bundesanwaltschaft (BWA) incl. der Medienkampagne gegen die Verteidigung sowie die gezielte Kriminalisierung einiger Verteidiger und den Ausschluß von Otto Schily. Daran anknüpfend analysiert er in Kapitel III die konkreten Probleme der Strafverteidiger im Kampf für eine politische Verteidigung und überlebenssichernde Haftbedingungen. Kapitel IV (Ein auswegloser Konflikt) schildert den Kampf um bessere, humane Haftbedingungen und endet mit dem Tod von Holger Meins. Hier beschreibt der Autor die Rolle des Gerichtsvorsitzenden (Prinzing) beim Tod des Gefangenen, die man in Austs

Buch vergeblich zu entdecken sucht. Kapitel V (Ausschluß der Rechtsanwälte Croissant, Groenewold und Ströbele) analysiert die rechtliche Reaktion des Staates im Streben nach einer Verhinderung eines politischen Verfahrens und die Strategie der Zerschlagung der kollektiven Verteidigung. Kapitel VI (Die Inszenierung), VII (Kontradiktorisches Verfahren oder Scheinveranstaltung) und VIII (Der Zusammenbruch einer Veranstaltung) beschreiben und analysieren detailliert den Ablauf des Verfahrens gegen Andreas Baader u.a., wie es bisher in keiner deutschsprachigen Arbeit geschehen ist. Pieter Bakker-Schut gebürt hier das Verdienst, nahezu 14000 Seiten Protokolle der Hauptverhandlung aufgearbeitet zu haben und, da diese der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, mit vielen, bisher nur wenigen bekannten Zitaten die Strategie des Staates bei der Konstruktion einer „terroristischen Bedrohung“ offenzulegen. Anders als Aust fragt der Autor bei den Todesfällen in der JVA Stammheim in der Nacht vom 17./18. 10. 77 nach den Ungereimtheiten bei der Todesermittlung und späteren Absicherung der staatlichen Selbstmordversion. Ein Großteil dieser Ungereimtheiten ist bis heute nicht geklärt. Auch das ist ein Hinweis zum Zustand der Nation. Das Schlußkapitel schließlich befaßt sich mit der „Justiz als Instrument der präventiven Konterrevolution“. Hier geht er verdienstvoll auf die traditionelle Rolle des Strafverteidigers im Strafverfahren, der der Loyalität gegenüber der „Rechtspflege als Instrument des Staates“ (S. 504) verpflichtet ist, ein. Er analysiert die Rahmenbedingungen von Strafverteidigung (Rechtsstaat, Disziplinarrecht, Kommunikation im Strafverfahren und die Bedrohung des Staates durch Straftaten (Konflikte) sowie die Konsequenzen der Verfahrensstrategien seitens BAW und Gericht. Sein Fazit: „Im Laufe der Staatsschutzverfahren gegen Gefangene aus der RAF haben sich jedoch einige Verteidiger, die den ungleichen Kampf nicht schon früher oder später aufgegeben hatten, mehr in Richtung des eindeutig politisch engagierten und politisch Position beziehenden Verteidigers entwickelt“ (S. 518). Wie der Staat auf diese eindeutig politisch engagierte Position reagierte, verdeutlicht Bakker-Schut zum Schluß des Buches am vergleichenden Beispiel der Verfahren gegen die Anwälte Klaus Croissant und Kurt Groenewold. Er schließt dieses Kapitel und auch das Buch mit dem Satz „Der Mythos vom „Terroristen in Robe“, vom Botschafter zwischen Legalen (Gefangenen) und Illegalen, war unzerstörbar geworden“ (S. 541).

Pieter Bakker-Schuts Buch ist eine qualitative Analyse, die in ihrer Qualität und Quantität zu diesem „Komplex“ nichts Vergleichbares in der Bundesrepublik hat. Sie ist zudem ein Beitrag zur „oral history“, denn die, die eigentlich dieses Stück Geschichte hätten aus ihrer (der Sicht der Betroffenen) Perspektive beschreiben können, hatten Schreib- und Redeverbot – und, sie sind bereits tot. Deshalb scheint die elitäre linke Kritik des (namenlosen) Rezensenten in CILIP NO.

26/1987 nicht nur überflüssig und ärgerlich, sondern auch sehr funktional im Sinn des Systems. Bakker-Schuts Buch ist das sicher nicht. Er bereitet mit dem ihm eigenen Engagement ein Stück deutscher Geschichte auf, was vielen anderen wegen der mangelnden Distanz zu Ereignissen und Erlebnissen mit, in und um Stammheim noch immer nicht möglich ist. „Stammheim“ ist ein Buch, das in jede Bibliothek gehört.

2. Bakker-Schut versteht diesen Band als notwendige Ergänzung zu seinem Buch über den Stammheimer Verfahrenskomplex. Erstmals wird eine umfangreiche Auswahl von insgesamt 118 Beiträgen der Gefangenen aus der RAF zum sogenannten „info“, die im Zeitraum von 1973–1977 geschrieben wurden, veröffentlicht. Der letzte Beitrag stammt von Gudrun Ensslin vom 1. 9. 1977. Am 6. 9. begann die Kontaktsperre, 6 Wochen später waren 3 Gefangene in Stammheim tot.

Von den 118 Briefen stammen 26 von Gudrun Ensslin, 21 von Andreas Baader, 15 von Ulrike Meinhof, 14 von Jan Carl Raspe, 8 von Holger Meins. Die restlichen sind von Gefangenen aus Hamburg und Berlin verfaßt.

Das „info“ war in dreierlei Hinsicht bedeutsam: erstens diente es der Organisation einer kollektiven Verteidigung; zweitens sollte es eine Diskussion innerhalb der Gefangenen ermöglichen, die sowohl ein Forum der politischen Analyse des Konzepts „Stadtguerilla“ als auch eine (notwendige) Bedingung für den Kampf ums Überleben unter den Isolationsbedingungen in der Haft war. Der Bundesanwaltschaft diente dieses „info“ zur Kriminalisierung der Verteidigung, die schließlich in den Verhaftungen und Verurteilungen von Christian Ströbele und Klaus Croissant gipfelten. Hierbei wurde offen erklärt, daß nicht der Inhalt der Briefe selbst bestimmte Tatbestände erfüllte, sondern daß „das Mitwirken an der Organisation“ ausreichte, „den Anwälten die Absicht zu unterstellen, die „kriminelle Vereinigung ihrer Mandanten zu unterstützen“ (S. 5).

Bakker-Schut hat die Texte in unveränderter Form wiedergegeben, d. h. Sprachstil, Schreibweise und Interpunktion entsprechen den Originalen. Das macht die Lektüre dieser Beiträge nicht einfach. Es erfordert vom Leser dreierlei: erstens die Kenntnis der Strategiepapiere der RAF, deren Verbreitung ja bis heute kriminalisiert ist; zweitens ein Einlassen auf die theoretischen Prämissen der RAF und drittens die Kenntnis über die tatsächlichen Bedingungen der Verfahren gegen Mitglieder der RAF und der realen Haftbedingungen, denen diese unterworfen waren und sind. Informationen zum letzteren Bereich finden sich in ausreichendem Maß in Bakker-Schuts Buch „Stammheim“. Ich meine, daß man diese „Vorleistung“ vom Leser

erwarten darf, wenn dieser mehr will, als ein Stück bundesdeutscher Realität zu konsumieren. Die Texte sind von den Gefangenen selbst ausgewählt, nach Kriterien, die für die Gefangenen wichtig waren (S. 12). Aus diesem Grund verzichtet der Herausgeber auf jegliche Kommentierung. Ich schließe mich hier Bakker-Schut an, da bei solchen Interpretationen (Kommentare setzen dies voraus) immer die Gefahr besteht, „etwas anderes daraus zu machen, als es für die Beteiligten gewesen war“ (S. 6).

„das info“ ist ein notwendiger, wichtiger Beitrag zum Thema „Terrorismus“ in der Bundesrepublik. Erstmals wird es einerseits einer (breiten) Öffentlichkeit ermöglicht, von staatlichen Stellen unzensurierte, authentische Informationen über die Diskussion innerhalb der Gefangenen aus der RAF zu erhalten. Vor allem hierin liegt der Wert des Buches. Andererseits finden sich darin auch Beiträge zur theoretischen Analyse des „bewaffneten Kampfes“ und dessen Legitimation seitens der RAF. Dies ermöglicht zumindest eine fundiertere kritische Auseinandersetzung seitens der sog. „kritischen“ Kriminologie mit diesem Stück deutscher Geschichte, als dies bisher der Fall war.

Die geschichtliche Entwicklung verläuft manchmal sehr rasant. So auch in diesem Fall. Zwei Wochen nach Fertigstellung der Besprechung leitete der Generalbundesanwalt eine Beschlagnahmeaktion dieses Bandes ein. Grundlage sind die nahezu wortgleichen Beschlüsse des Ermittlungsrichters beim BGH vom 18. 8. 87 und des OLG Schleswig vom 22. 9. 87. Ermittelt wird gegen den Herausgeber, Verleger und Hersteller bzw. Vertreiber des Buches „wegen Verdachts eines Vergehens nach § 129a Absd. 3 StGB u.a.“. Die Erfüllung dieses Tatbestands wird damit begründet, daß „. . . Der Nachdruck dieser Texte grundsätzlich . . . geeignet (ist), beim Leser um Sympathie für die fortbestehende terroristische Vereinigung ‚RAF‘ und die nach wie vor von ihr verfolgten Ziele und Strategien zu werben und diese Vereinigung zu unterstützen. Die Herausgabe der Texte zielt wenigstens auf die Gewinnung von Sympathisanten, wenn nicht sogar von unmittelbaren Anhängern der Vereinigung aus einem anzusprechenden ‚revolutionären Unruhepotential‘ in der Bundesrepublik Deutschland ab“ (1 BJs 171/87-4, S. 3). Dies ist das erste Mal, daß eine offizielle Verlagspublikation aufgrund der Bestimmungen des § 129a StGB beschlagnahmt wird. Das Buch von Bommi Baumann wurde damals noch gemäß § 129 StGB beschlagnahmt. Die Staatsaktion, die sich gegen den Verlag, aber wohl vor allem gegen Pieter Bakker-Schut richtet, findet nicht zufällig zu einer Zeit statt, in der sich wieder eine allgemeine intellektuelle Unzufriedenheit mit der starr repressiven Haltung des Staates in diesem Problembereich breit macht (vgl. die Aktion der Brüder Braunmühl, Böllings eindeutige Kritik an der 77er Strategie, die Amnestiediskussion etc.).

Die Parallelität dieser Ereignisse ist ebensowenig Zufall wie der Versuch gerade jetzt, neue repressive, an Polizeiinteressen orientierte Gesetze zu verabschieden. Dazu braucht die Bundesanwaltschaft das entsprechende Klima. Diese Aktion ist Teil dieser Strategie, zu der u. a. auch das Ermittlungsverfahren gegen einen Hamburger Verteidiger wegen Verdachts nach § 129a StGB gehört.

Wer dennoch den (subversiven) Entschluß gefaßt hat(te), sich dieses Buch zu kaufen, der wird nicht enttäuscht sein müssen. Noch im Jahr 1987 erscheint der Band erneut unter Herausgeberschaft mehrerer deutscher Verleger. Dann allerdings sollte man/frau schnell entschlossen kaufen, sonst könnte der zugedachte Platz im Bücherregal für immer leer bleiben.

Im Zeitalter von Hochtechnologie und Umweltschutz brauchen keine Bücher mehr öffentlich verbrannt zu werden, man beschlagnahmt sie einfach. Der „mündige Bürger“ kann wieder Vertrauen in die Obrigkeit haben, daß diese ihm schwierige Entscheidungen weise abnimmt.

Der letzte Stand: Am 30. 10. 87 (2 OJS 11/87) wurde der Beschlagnahmebeschluß des Ermittlungsrichters beim BGH vom SchlOLG aufgehoben. Was war geschehen? Das OLG hatte festgestellt: „. . . Die Vorbemerkung des Herausgebers gibt auch nichts für eine – im Gegensatz zum erklärten Zweck – in Wahrheit werbende oder unterstützende Zielrichtung der Druckschrift her. Sie enthält zwar – über die bereits erwähnten sachlichen Erläuterungen hinaus – einige Sätze mit unverkennbar apologetischer Tendenz, etwa wenn der Herausgeber darlegt, daß der Terrorismus Teil eines weltweiten antiimperialistischen Kampfes sei. Im unmittelbaren Anschluß findet sich aber ein Satz, der dahingehend verstanden werden kann, mit der Sicht der Dinge sei noch keine Stellungnahme im Sinne einer Befürwortung verbunden. Schon deshalb ist der Gesamteindruck nicht der einer eindeutig werbenden oder unterstützenden Aussage. – . . . Aus dem Stil ergibt sich schließlich ebenfalls kein Indiz für propagandistische Absichten.“

Dennoch ist der Zweck erreicht worden, die Stimmung in den Medien konnte für die neuen Sicherheitsgesetze vorbereitet werden. Die linken Verlage und Buchhändler wurden wieder einmal gerwarnt, und wer weiß, vielleicht sind die Anwälte ja doch – wenigstens einige – die „Terroristen in Robe“?

Helmut Janssen, Heidelberg